

Einführung in das Japanische Recht

Summer School, 5–6. Mai 2023, Universität Augsburg

Unter dem Titel „Einführung in das japanische Recht“ lud die Forschungsstelle für Japanisches Recht der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg am 5. und 6. Mai 2023 zum dritten Mal zu der Japan Summer School ein. Veranstaltet wurde diese zusammen mit der Professur für Japanisches Recht und seine kulturellen Grundlagen der Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V. (DJJV). Ziel war es, das japanische Recht anhand von konkreten Fällen, die jeweils nach japanischem und deutschem Recht behandelt wurden, den 120 angemeldeten Teilnehmenden näher zu bringen. Im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung richtete Herr Prof. Dr. Johannes KASPAR, der die Summer School gemeinsam mit Herrn VRiLG Dr. Oliver SCHÖN initiiert hat und Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht an der Universität Augsburg ist, zuerst das Wort an das Auditorium. Er begrüßte die Anwesenden und drückte seine Freude aus, dass so viele erschienen seien, und darüber, viele neue wie auch alte Gesichter zu sehen. Sodann stellte er insbesondere den nachfolgenden Redner vor, den stellvertretenden Generalkonsul, Herrn Hiroyuki YAKABE, der in seiner Rede auf seine persönliche Verbindung zu der Universität Augsburg und zu Herrn SCHÖN einging und seine Freude über die weitere vertiefte Zusammenarbeit zwischen Jurist*innen aus Japan und Deutschland zum Ausdruck brachte.

Weitere Eröffnungsreden hielten Herr Prof. Dr. Peter WELZEL, Vizepräsident der Universität Augsburg, und Herr Rechtsanwalt Hironaga KANEKO, Präsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V.

Den ersten einführenden Vortrag hielt Herr Prof. Dr. Harald BAUM vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. In seiner Einführung in das japanische Recht und die Rechtsvergleichung mit dem deutschen Recht erläuterte er kurz und stichpunktartig die Wandlung des japanischen Rechts hin zu dem Recht, wie es heute besteht. Er betonte die wichtigen Elemente des japanischen Rechts vor allem im Vergleich zum deutschen Recht und was es dort zu entdecken gebe. Er endete mit der Feststellung, dass das japanische Recht keiner der bisher bekannten Rechtsfamilien zugeordnet werden könne und somit eigenständig quasi als „Mutter aller Mischrechtsordnungen“ existiere.

Herr SCHÖN gab im Anschluss daran eine Einführung in das japanische Zivilrecht. Am Beispiel des *Unazuki Onsen*-Falles brachte er den Studierenden die Stellung des Rechtsguts der öffentlichen Ordnung im japanischen

Zivilrecht näher sowie die Natur des Art. 709 japanisches Zivilgesetz (ZG). Weiterhin stellte er kurz den Ablauf eines gerichtlichen Zivilverfahrens in Japan vor, welches aus mehreren kürzeren Sitzungen bestehe. Dabei seien die ersten drei Sitzungen hauptsächlich dazu bestimmt, den eigentlichen Willen der Parteien zu ermitteln, während in den weiteren drei Sitzungen den Parteien eine Streitbeilegung in Form eines Vergleichs nahegelegt werde.

Daran anknüpfend stellte Herr SCHÖN einen Fall zur Berechnung von Schadensersatz bei einem Verkehrsunfall in Deutschland bzw. in Japan vor. In Bezug auf die strafrechtliche Lösung unterschieden sich die beiden Rechtsordnungen wohl lediglich bezüglich der Höhe der Strafe, da in Japan grundsätzlich höhere Strafen verhängt würden. Im Rahmen der zivilrechtlichen Lösung gebe es dagegen bereits Unterschiede bei der Anspruchsgrundlage. Während in beiden Ländern grundsätzlich eine Schadensersatzhaftung vorgesehen sei, in Deutschland nach § 823 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 222 StGB, in Japan nach Art. 709 ZG, falle die Bestimmung der Schadensposten anders aus. In Deutschland gelte der Grundsatz, dass durch den Tod kein wirtschaftlicher Vorteil herbeigeführt werden dürfe, weshalb als ersatzfähige Schäden nur anfallende Krankenhauskosten, Bestattungskosten und eventuelle Sachschäden anzubringen wären. In Japan gebe es hingegen das Phänomen des fiktiven Lebensgewinns, wonach sich anhand mehrerer Tabellen ausrechnen ließe, wie viel der Verstorbene über sein Leben hinaus noch verdient hätte. Dies gelte es dann in Anteilen mit zu ersetzen. Entsprechendes Mitverschulden des Verstorbenen müsse in beiden Rechtsordnungen berücksichtigt werden.

Nach einer kurzen Kaffeepause und der Möglichkeit zu privaten Gesprächen ging es im zweiten Teil mit einem Überblick über das japanische Familienrecht von Herrn Gregor STEVENS, Richter am Landgericht Potsdam, weiter. Kulturelle Unterschiede kämen am ehesten in diesem Rechtsgebiet zum Tragen. Familienrecht entwickle sich oft aus geschichtlichen, religiösen und gesellschaftlichen Sitten und sei somit anhand der unterschiedlichen Werteordnungen der jeweiligen Länder zu beurteilen. Herr STEVENS stellte im Weiteren dar, wie sich das Familienrecht gewandelt habe und auch weiter im Wandel begriffen sei, weg vom konservativen Hausfamilienrecht hin zu einem Recht, welches dem neuen veränderten gesellschaftlichen Verständnis der Familie entspreche. Unter anderem ging er auf den Sachverhalt der Privatscheidung sowie auf die gerichtliche Scheidung, ihre Voraussetzung und ihre Durchsetzbarkeit ein.

Im Anschluss daran referierte Herr Rechtsanwalt Robert RAUTHER (Sonderhoff & Einsel, Tōkyō) zum japanischen Erbrecht. Er begann mit der Darstellung einiger Fakten zur Lebenserwartung, zum Medianalter, zum Einkommen sowie zur Geburten- und Sterberate in Deutschland und in Japan. Sodann erläuterte er anhand eines Falles die Probleme bei binational-

len Paaren bezüglich Nachlassfragen bei einem gemeinschaftlichen, handgeschriebenen Testament, bei welchem es zu einem sogenannten „renvoi ping-pong“ zwischen japanischem und deutschem IPR (bzw. der EU ErbVO) komme. Man müsse davon ausgehen, dass vor einem deutschen Gericht das deutsche, vor einem japanischen Gericht das japanische Erbrecht zur Anwendung kommen würde. Da ein gemeinschaftliches Testament nach japanischem Recht nicht möglich sei, sei von einem hinkenden Rechtsverhältnis auszugehen.

Im Anschluss daran berichtete Herr Rechtsanwalt Hironaga KANEKO (Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf, und Präsident der DJJV) über anwaltliche Tätigkeiten für japanische Privatpersonen und Unternehmen in Deutschland und Europa. Er zeigte anhand von vielfältigen Beispielen die Breite der Beratungstätigkeit mit Japanbezug auf, von Fragen des Gesellschafts- und Aufenthaltsrechts und bis zu Problemen des Erbrechts bei binationalen Paaren.

An den Vortrag schloss sich eine Mittagspause an, die die Möglichkeit zum regen Austausch zwischen Referent*innen und Teilnehmenden bot. Die Studierenden hatten dabei die Möglichkeit, mit Praktiker*innen und Wissenschaftler*innen mit unterschiedlichsten Japanbezügen ins Gespräch zu kommen.

Den zweiten Teil des Tages eröffnete Herr Prof. Dr. Moritz BÄLZ (Goethe-Universität Frankfurt a. M.) mit einem Vortrag zur Möglichkeit des Gutgläubensschutzes bei Immobiliengeschäften in Japan. Prof. Dr. BÄLZ stellte kurz einige Besonderheiten des japanischen Sachenrechts vor und erläuterte dann anhand eines Beispielsfalles die Problematiken, die in Verbindung mit der Existenz des Immobilienregisters und der Art des Eigentumserwerbs in Japan direkt durch Vertragsabschluss entstünden, welche Lösungsansätze es gebe und warum die Einführung einer Regelung analog § 892 BGB in Japan nicht wahrscheinlich sei.

Im Anschluss erläuterten Herr Rechtsanwalt Dr. Yōhei NAGATA-VOGELSANG und Frau Miho KURAMOCHI (ARQIS, Düsseldorf/München) die Lösung von Dauerschuldverhältnissen am Beispiel von Vertriebsverträgen in Deutschland und in Japan. Nach einer kurzen Erklärung der Begriffe Vertriebsmittler, Handelsvertreterverträge und Vertragshändlerverträge wurden die Beendigungsmöglichkeiten dieser Verträge vorgestellt und am Beispiel der Kündigung näher beleuchtet. In Deutschland könne ein Vertriebsmittler im Falle der Kündigung durch den Hersteller unmittelbar nach der Durchführung von Renovierungsarbeiten für den Vertrieb gem. §§ 242, 157 BGB Schadensersatz in der Form von Vertrauensschaden erlangen, jedoch nur, falls die Kündigung treuwidrig und der Schaden erheblich sei. Ein Ausgleichsanspruch nach § 89b Abs. 1 HGB (analog) bestehe nicht. Nach japanischer Rechtslage ergebe sich aus Art. 415, 709 ZG jeweils dann

ein Anspruch auf Ersatz der Investitionskosten, wenn die Kündigung eine Vertragsverletzung darstelle. Daneben könne ein Ausgleichsanspruch bestehen, häufig in Höhe des entgangenen Gewinns für ein Jahr nach Ausspruch der Kündigung.

Abschließend referierte Herr Rechtsanwalt Dr. Michael PFEIFER (Hoffmann Eitle, München) zum Patentrecht und der besonderen Stellung Japans. Nach einer kurzen Einführung zu Patenten und deren Relevanz sowie zur Frage, wer diese geltend machen könne, stellte er kurz anhand von zwei Fällen dar, nach welchen Kriterien die Einordnung als Erfinder erfolge, wo und mit welcher Wirkung ein Patent angemeldet werden sollte, und die japanische Besonderheit, auch PC-Programme durch Patente schützen zu können.

Nach einer letzten Kaffeepause sprach Herr Rechtsanwalt Sebastian SCHULTE, LL.M. (Schulte & Karlsfeld, Münster) über die Grundfragen des japanischen Arbeitsrechts am Beispiel der irregulär Beschäftigten. Herr SCHULTE erwähnte zunächst die Stellung des sogenannten Stammmitarbeiters in der japanischen Arbeitswelt, um dann darauf einzugehen, wie davon abweichende irreguläre Mitarbeiter*innen teilweise benachteiligt werden und wie die aktuelle Rechtslage denjenigen einen Schutz zubilligt, die wie ein Stammmitarbeiter im Unternehmen beschäftigt sind. Dies beinhaltet einen Anspruch auf gleiche Entlohnung und Kündigungsschutz.

Anschließend berichtete Herr Dr. Frank SCHEMMEL (DataCo GmbH (DataGuard), München), über das Phänomen *karōshi* (過労死), Tod durch Überarbeitung. In Japan sei *karōshi* ein anerkannter arbeitsbedingter Gesundheitsschaden, während das zumindest im Ansatz vergleichbare Burn-out-Syndrom in Deutschland nicht als Berufskrankheit klassifiziert werde. Für die Frage der Kausalität zwischen Überarbeitung und Tod seien auf Basis der ersten OGH-Entscheidung zum Thema *karōshi* Kriterien entwickelt worden, anhand derer eine kausale langfristige Dauerbelastung indiziert werde. Dies seien entweder mehr als 100 Überstunden im letzten Monat oder monatlich mindestens 80 Überstunden während der letzten zwei bis sechs Monate vor Ausbruch der Krankheit.

Im Weiteren stellten Herr Rechtsanwalt Dr. Michael PILS und Herr Rechtsanwalt Kōsuke NAKANO (Taylor Wessing, Düsseldorf) vergleichend die Rolle eines Geschäftsführers in Deutschland bzw. in Japan vor. Es ging dabei um Fragen bezüglich des Schutzes, der Kompetenzen, des Gehalts, der Aufgaben, der nachvertraglichen Verpflichtungen, insbesondere nachvertragliche Wettbewerbsverbote, und Verantwortlichkeiten des Geschäftsführers eines großen Konzerns in Deutschland bzw. in Japan. Es wurde deutlich, dass die Stellung des japanischen Geschäftsführers deutlich direkter von den Entscheidungen der Aktionäre abhängt.

Den zweiten Tag eröffnete Herr Justizattaché Junichi TANIGUCHI mit einem Vortrag über den Aufbau und die Aufgaben der japanischen Staatsan-

waltschaft. Hierbei stellte er die vier Ebenen der Staatsanwaltschaft in Japan, ihre Zuständigkeit im Instanzenzug des Strafprozesses, ihre Aufgaben, die Besonderheiten ihrer Tätigkeit sowie Statistiken bezüglich der Verfahrensabschlüsse vor. Er betonte, dass ein großer Unterschied zur deutschen Staatsanwaltschaft bestehe, vor allem in Gestalt des Opportunitätsprinzips, das es dem Staatsanwalt in weitem Umfang freistelle, ob er Klage erheben wolle oder nicht. Entsprechend komme es in Japan in der Regel nur bei hohen Erfolgsaussichten zur Erhebung der Anklage.

Im Anschluss daran erläuterte Herr Prof. Sōta ENDO von der Waseda-Universität in Tōkyō den Tatbestand der strafbaren Störung des Geschäftsbetriebs nach Art. 233, 234 japanisches Strafgesetz (StG). Während der Tatbestand der Störung von Amtshandlungen nach Art. 95 Abs. 1 StG die Anwendung von Gewalt oder Drohung erfordere, reiche es nach Art. 233, 234 StG bereits aus, wenn die Störung durch Machtausübung entstehe, also mindestens dazu geeignet sei, die freie Selbstbestimmung des Opfers zu beeinträchtigen. Vom Tatbestandsmerkmal des Geschäfts seien grundsätzlich auch Amtshandlungen (i.S.v. Art. 95 StG) erfasst, wobei im Wege der sogenannten Mächtigkeitstheorie solche Amtstätigkeiten ausgeschlossen seien, bei denen staatlicher Zwang erlaubt sei. Schließlich handele es sich bei dem Tatbestand um ein abstraktes Gefährdungsdelikt; das konkrete Eintreten einer Störung sei somit nicht erforderlich. Der Tatbestand der Störung sei weit auszulegen; erfasst seien sowohl das Ausfallen von Vorlesungen aufgrund der Vortäuschung einer Bombendrohung als auch das heimliche Fotografieren von Fragen in einer Aufnahmeprüfung, mit der Folge, dass diese danach neu erarbeitet werden mussten.

Herr Prof. Dr. Peter KASISKE von der Universität Augsburg verglich die Rechtslage mit der des deutschen Rechts, um festzustellen, dass entsprechende Situationen in Deutschland wohl straffrei bleiben würden. Ein Schutz der Amtstätigkeit bestehe zwar, jedoch nur sehr selektiv, direkt gem. §§ 113, 114, 145d StGB und mittelbar gem. § 240 StGB. Einen eigenständigen strafrechtlichen Schutz der Geschäftstätigkeit gebe es nicht, allenfalls bestehe gem. §§ 240, 187 Var. 3 StGB ein mittelbarer Schutz.

Anhand des sog. *Coinhive*-Falles des OHG referierten Herr Prof. Dr. Osamu MAGATA von der Chūō-Universität Tōkyō und Herr Prof. Dr. Johannes KASPAR von der Universität Augsburg zu der Möglichkeit der Strafbarkeit von Kryptominig nach japanischer und deutscher Rechtslage. Als unbefugten Computerzugriff stelle Art. 168c StG die Speicherung illegitimer elektromagnetischer Aufzeichnungen unter Strafe. Voraussetzung sei die Verletzung des Benutzerauthentifizierungssystems als Rechtsgut der Allgemeinheit. Hier könnte der Programmcode als illegitimer Computervirus gelten. Der OHG verneinte jedoch vorliegend die Voraussetzung der Illegitimität. Die erforderliche gesellschaftliche Inakzeptanz sei hier nicht

gegeben. Mining gehöre heute vielmehr zu einer gesellschaftlich akzeptierten Form der Erlangung von Kryptowährung.

In Deutschland werde das *Coinhive*-Programm als webbasiertes fremdnütziges Kryptominig definiert. Dieses sei nach deutschem Strafrecht momentan noch straflos. Prof. Dr. KASPAR wies jedoch auf die Diskussion um den Entwurf des § 202e StGB hin, der eine Art digitalen Hausfriedensbruch unter Strafe stelle.

Schließlich erklärte Herr Richter Dr. Phillip SCHMIDT das japanische Laienrichtersystem, dessen Entstehungsgeschichte und dessen Besonderheiten im Vergleich zum deutschen Schöffensystem und zum US-amerikanischen Jury-System. Ziel des sogenannten *saiban-in* (裁判員)-Systems sei die Förderung von Verständnis und Vertrauen der Bürger*innen in Bezug auf das japanische Rechtssystem. Im Gegensatz zu den deutschen Schöffen würden die *saiban-in* zufällig ausgewählt und nur für ein einziges Verfahren berufen. Dies sei jedoch nur bei etwa 2 % aller Verfahren der Fall. Namentlich bei schweren Straftaten, wenn beispielsweise die Todesstrafe im Raum stehe, würden die *saiban-in* berufen. Im Gegensatz zur US-amerikanischen Jury würden sie auch in den Straffindungsprozess eingebunden, wobei immer mindestens ein Richter und ein *saiban-in* für die gewählte Strafe votieren müssten, um bei den oftmals schweren Strafen eine Verurteilung allein durch Laien zu vermeiden.

Nach einer kurzen Kaffeepause gab Herr Dr. Robert KORVES von der Ruhr-Universität Bochum unter dem Titel „Lost in Translation“ eine Übersicht und kurze Einführung zu den Schwierigkeiten der japanisch-deutschen Rechtsübersetzung. Unter Einbeziehung mehrerer Referenzen zu Filmklassikern veranschaulichte Herr KORVES die verschiedenen Herausforderungen der Rechtsübersetzung. Er ging dabei zunächst auf die Rolle der Rechtsvergleichung ein und wies danach auf einzelne Besonderheiten hin, wie die Formulierung japanischer Straftatbestände im Präteritum, Fragen zu Singular und Plural und unübersetzbaren Begriffen wie *shaku* (尺).

Anschließend gab Herr Rechtsanwalt Takehiro NAKAYAMA (Akasaka Nomura, Tōkyō) einen Einblick in das juristische Ausbildungssystem in Japan. Er erläuterte hierbei die Arten des japanischen Exams, das reguläre Examen *shihō shiken* (司法試験) nach der Absolvierung einer Law School, wie auch die Möglichkeit des Vorexamens *yobi shiken* (予備試験), welches jedermann schreiben könne. Die Bestehensquote bei der ersten Examensart betrage 40 %, bei der letzteren jedoch nur 3 %. Danach folge das Referendariat *shihō shūshū* (司法修習), welches ein Jahr dauere und an welches sich das zweite Examen anschließe, mit einer Bestehensquote von 99 %. Als Karrieremöglichkeiten gäbe es den Beruf des Anwalts, des Richters oder des Staatsanwalts.

Es folgte ein Bericht aus der japanischen Gerichtspraxis von Frau Shiho NAKAYAMA, Richterin am Landgericht Chiba. Sie ging auf die Voraussetzungen für eine Richterstelle ein, welche Aspekte den Richterberuf auszeichnen und welche einzelnen Etappen diesen ausmachen. Hervorzuheben sei, dass Richter in Japan regelmäßig versetzt werden und dabei nicht nur einen Ortswechsel, sondern auch einen Wechsel der Rechtsgebiete vornehmen. Man gelte die ersten zehn Jahre als Proberichter, wobei man in dieser Zeit drei Mal versetzt werde und auch zwei Jahre lang externe Erfahrungen sammeln müsse, in der Staatsanwaltschaft, den Ministerien oder auch im Ausland.

Nun schlossen sich vier Vorträge von Studierenden aus Augsburg an, die im Wintersemester 2022/2023 am Seminar „Einführung in das japanische Recht“ von Herrn SCHÖN teilgenommen und eine Seminararbeit verfasst haben.

Zunächst berichtete Herr stud. iur. Rodas MEHARI, 6. Semester, über das Phänomen „Hate Speech“ und dessen rechtliche Konsequenzen in Deutschland und in Japan.

Daraufhin hielt Frau stud. iur. Maria MELKER, 4. Semester, einen Vortrag über Triage in Deutschland und Japan während der Coronapandemie.

Anschließend sprach Frau stud. iur. Annalena LINK, 4. Semester, über die Benachteiligung von Frauen im Aufnahmeverfahren der Tokyo Medical University.

Schließlich eruierte Frau stud. iur. Leonie PONNIER, 6. Semester, die rechtliche Situation der Sterbehilfe in Japan und in Deutschland.

Nach dem Mittagessen stellte Frau Laura SCHRÖRER die Japan-Exkursion der Universität Augsburg vor.

Im Anschluss daran gab Herr Prof. Tomoaki KURISHIMA von der Universität Saitama eine Einführung in den japanischen Staatsaufbau.

Er beschrieb die Staatsgewalten, das Parlament *kokkai* (国会), das Kabinett *naikaku* (内閣) und die Judikative, wobei er die eher starke Stellung des Kabinetts in Japan hervorhob. Er ging weiterhin auf die Auflösung des Parlaments ein, welche in Deutschland erst zweimal praktiziert worden sein, in Japan jedoch regelmäßig durchgeführt werde und inzwischen als Teil der Parlamentspraxis zähle. Er umschrieb kurz das Prinzip der Einheitsgerichtsbarkeit, welches, mit Ausnahme des Familiengerichts, keine Spezialgerichte kennt. Schließlich erwähnte er noch die verfassungsrechtliche Stellung des *tennō* (天皇) und das Problem der Thronfolge.

Herr KURISHIMA referierte anschließend zum japanischen Verfassungsrecht, wobei er anhand von zwei Beispielen die Grundrechte der Religions- und der Glaubensfreiheit sowie verfassungsprozessuale Fragen beleuchtete. Aus dem Fehlen einer eigenständigen Verfassungsgerichtsbarkeit entstehe das Problem der Frage nach der gerichtlichen Zuständigkeit bei Grund-

rechtsfragen. Der entsprechende Art. 81 japanische Verfassung (JV) genehmige zwar eine gerichtliche Überprüfung, führe jedoch nichts Weiteres dazu aus. Die Rechtsprechung des OHG schließe diese Lücken teilweise und setze unter anderem ein sogenanntes „case or controversy requirement“ voraus. Zudem habe der OGH entschieden, dass eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit auch bereits durch die unteren Gerichte erfolgen könne. Für die Religionsfreiheit nach Art. 20 JV komme es im Rahmen einer Zweck-Effekt-Abwägung darauf an, ob der relevante Akt die Grenzen des gesellschaftlich Akzeptablen überschreite oder nicht. Dabei werde auf die äußerliche Wahrnehmbarkeit abgestellt und nicht auf innere Intentionen.

Die Gedanken- und Gewissensfreiheit nach Art. 19 JV, der sich Herr KURISHIMA in einem weiteren Fall widmete, sei von der Religionsfreiheit getrennt. Sie solle einen umfassenden Schutz der inneren Sphäre des Menschen erwirken. In Bezug auf die Frage, ob ein Lehrer einer staatlichen Schule verpflichtet sei, bei einer Abschlussfeier das Hissen der Nationalflagge im Stehen beizuwohnen und dabei die Nationalhymne zu singen, habe es der OHG als notwendig empfunden für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und auch als Vorbild für die Schüler*innen, dass alle Lehrer*innen entsprechend die Nationalhymne *kimigayo* (君が代) singen, wobei eine Verweigerung nicht durch Art. 19 JV gerechtfertigt werden könne. In der Literatur wurde dies scharf kritisiert, da bereits unklar sei, inwieweit ein vereinzelt sitzender Lehrer eine Störung darstellen könne bzw. ob im Falle einer Störung, die Verpflichtung angemessen sei.

Anschließend sprach Herr Gregor STEVENS, Richter am Landgericht Potsdam, über das japanische Verwaltungsrecht am Beispiel des öffentlichen Baurechts. Er begann mit der Feststellung, dass es alles in allem wenige verwaltungsrechtliche Verfahren gäbe. Wesentliche Rechtsquellen im Verwaltungsrecht stellten das Verwaltungsverfahrensgesetz, das Verwaltungsprozessgesetz und das Widerspruchsverfahrensgesetz dar. Er erläuterte das Phänomen der Verwaltungsanweisung in Japan, welche ein rein informelles Verwaltungshandeln darstelle und aufgrund dieser Natur für viele rechtliche Probleme Sorge, da sie gerichtlich nur schwer angreifbar sei. Als grundsätzliche Prozessvoraussetzungen in Verwaltungssachen gälten das Vorliegen einer hoheitlichen Verfügung, eine subjektive Klagebefugnis in Form der Betroffenheit und ein Rechtsschutzbedürfnis. Er schloss damit, dass trotz vieler Rechtsschutzlücken sich alle Beteiligten im Einzelfall bemühten, diese durch einen gemeinsamen Konsens zu schließen.

Abschließend präsentierte Frau Dr. Ruth EFFINOWICZ, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, Fragen der rechtlichen Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Beziehungen in Japan und Deutschland.

Eine gleichgeschlechtliche Ehe sei in Japan rechtlich nicht vorgesehen. Drei Entscheidungen der Distriktgerichte Sapporo, Ōsaka und Tōkyō forderten inzwischen die Notwendigkeit eines gesetzlichen Tätigwerdens auf diesem Gebiet. Die Möglichkeit für japanische Paare, im Ausland zu heiraten und dies dann in Japan anerkennen zu lassen, werde durch das japanische IPR verhindert. Während eine durch ein deutsches Paar in Deutschland wirksam eingegangene gleichgeschlechtliche Ehe nach japanischen IPR grundsätzlich wirksam sei, sofern sie nicht gegen den *ordre public* verstoße, ergebe sich bei binationalen, japanisch-deutschen Paaren das gleiche Problem wie bei einem japanischen Paar. Schließlich untersuchte Frau EFFINOWICZ drei Mechanismen, die einen rechtlichen Schutz gleichgeschlechtlicher Paare ermöglichten: die Adoption, (notarielle) Verträge und Erklärungen bzw. die De-facto-Ehe. Die tatsächliche Entfaltung der jeweiligen Schutzwirkung läge jedoch häufig in der Hand von Verwaltungsbeamt*innen und Richter*innen, welche den jeweiligen Mechanismus im konkreten Einzelfall anerkennen müssten, was keinesfalls selbstverständlich sei. Auch die rechtliche Anerkennung eines gemeinsamen Kindes fehle fast vollständig. Auf kommunaler Ebene gäbe es jedoch an vielen Orten in ganz Japan mittlerweile die Möglichkeit, die eigene Beziehung durch ein rechtlich nicht bindendes Partnerschaftszertifikat anerkennen zu lassen. Ein verbindlicher, nationaler Schutz stehe jedoch noch aus.

Caroline MEYER*

* Wissenschaftliche Assistentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.